



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 6. Juli 2022, Zahl: 825/2022-01, mit der Gebühren für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Materialien und Nebenprodukten für Falltiere, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben im kommunalen Sammelsystem ausgeschrieben werden (Tierkörpergebührenverordnung 2022)

Gemäß § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung der abzuliefernden Gegenstände in die kommunale Sammelstelle sind folgende Gebühren (inklusive 10% USt) zu leisten. Für ablieferungspflichtige Gegenstände der

Kategorie 1

(SRM, tote Tiere gem. Kat 1)

je Kilogramm 1,2737 EUR

Kategorie 2

(Schlachtmüll mit Weichteilen und toten Tieren gem. Kat 2)

je Kilogramm 1,1274 EUR

Kategorie 3

(Knochen, Rind, Schwein, Därme Schwein gewaschen)

je Kilogramm 1,0108 EUR

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabenschuldner sind die Erzeuger und Verwahrer ablieferungspflichtiger Gegenstände. Die Gebühr ist zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der kommunalen Sammelstelle zu entrichten.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 7. Juli 2022 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 14. August 2019, Zahl: 825-0/TKE-VO/3/1-2019/MA, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Guntram Perdacher